Staufen

Stadt Staufen im Breisgau
-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald-

S a t z u n g

über die

1. Änderung

der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 15. Dezember 1999

Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. hat am 26. September 2012 aufgrund § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25.4.2007 (GBl. S. 252) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung 24.7.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.11.2011 (GBl. S. 793) folgende 1. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 15. Dezember 1999 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz neu eingeschoben:

(4) Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

Dadurch erhalten die Absätze 4, 5 und 6 die nächsthöheren Ziffern 5, 6 bzw. 7.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Staufen i.Br., den 26. September 2012

Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Satzung wird entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1982 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Staufen i.Br. Nr. 41 vom 8.10.2012 bekannt gemacht.

Die Satzung wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bis spätestens 15.10.2012 angezeigt werden.

Staufen im Breisgau, den 26. September 2012
Michael Benitz
Bürgermeister"